



Satzung

zum Bebauungsplan "Holderweg" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 26.08.1993 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S. 770, berichtigt im Gesetzbl. 1984 S. 519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Gesetzbl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Wolf

Bebauungsplan "Holderweg" in Burladingen

einschließlich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Ingenieurbüro Mauthe, Balingen, am 11.07.1990 gefertigte und am 27.05.1993 zuletzt geänderte Plan sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 27.05.1993. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten


Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 26.08.1993


(Höhnle)
Bürgermeister



Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Holderweg"

in Burladingen nach § 12 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat in seiner Sitzung am 26.08.1993 den Bebauungsplan "Holderweg" in Burladingen als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde dem Landratsamt Zollernalbkreis zur Genehmigung vorgelegt.

Der Bebauungsplan wurde mit Erlaß des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 20.12.1993 genehmigt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Burladingen, Zimmer 22, Stadtbauamt, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Burladingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ist nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Burladingen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Burladingen, den 13.01.1994

~~gez. Hönnle~~
Bürgermeister